

# **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 03.09.2004**

## **Änderungsübersicht:**

1. Änderungssatzung vom 15.10.2008, tlw. in Kraft getreten am 01.01.2008, im Übrigen am 25.10.2008
2. Änderungssatzung vom 07.09.2009, tlw. in Kraft getreten am 01.07.2009 und am 01.10.2009, im Übrigen am 12.09.2009
3. Änderungssatzung vom 16.03.2010, in Kraft getreten am 27.03.2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.  
Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderats**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Rechnungsprüfungsausschuss
  2. Haupt- und Finanzausschuss
  3. Bau- und Liegenschaftsausschuss
  4. Planungs- und Umweltausschuss
  5. Jugend- und Sozialausschuss
  6. Schulträgerausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der Schulträgerausschuss 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der anderen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Die Bestimmungen des § 90 SchulG bleiben unberührt.  
Mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dies gilt nicht für den Schulträgerausschuss.

## **§ 2 a Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister bei Bedarf in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen an.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
  2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
  3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
  4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,-- €;
  5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 1.000,-- € bis

zu einer Wertgrenze von 7.000,-- €;

7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €;

8. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung einschließlich Zinsanpassung und Umschuldung;

9. Vergabe von Arbeiten und Aufträgen - Bauaufträge nur gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsausschuss -, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Auftragssumme von 500.000,-- €.

10. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

11. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

12. Herstellung des Vorbenehmens/Benehmens als Schulträger für die Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 26 Abs. 5 SchulG im Benehmen mit den Ortsbürgermeistern des betreffenden Schulbezirks;

13. Zustimmung im Rahmen vorbereitender und vorzeitiger Beteiligung im Zusammenhang mit Entscheidungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“;

14. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 14 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates im Benehmen mit den Beigeordneten;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Der Bürgermeister berichtet über die Entscheidungen nach Satz 1 in der folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeiten des Bürgermeisters bleiben unberührt.

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 10,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,- € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
  1. in Höhe von 30,- € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
  2. in Höhe von 50,- € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Das Sitzungsgeld wird in der Regel im Nachhinein halbjährlich durch Banküberweisung gezahlt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten das Sitzungsgeld nach Absatz 2, zuzüglich 50 v. H.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 7 a Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrates**

Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. § 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.  
Für die ehrenamtlichen Beigeordnete gilt § 8 Abs. 2.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 30 v.H. gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2.  
Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) sowie für Sitzungen des Ältestenrates eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
  1. der Wehrleiter,
  2. die Wehrführer,
  3. die Gerätewarte,
  4. der Atemschutzgerätewart,
  5. die Jugendfeuerwehrwarte
  6. der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
  7. der Alarm- und Einsatzplaner.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Anwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter	207,80 €
2. die Wehrführer von Emmelshausen, Gondershausen und Pfalzfeld	93,51 €
3. die Wehrführer von Beulich, Dörth, Lingerhahn und Mermuth	41,56 €

- |  |          |
|--|----------|
| 4. den Gerätewart von Emmelshausen   | 67,54 €  |
| 5. die Gerätewarte von Gondershausen und Pfalzfeld   | 41,56 €  |
| 6. den Atemschutzgerätewart  | 80,00 €  |
| 7. die Jugendfeuerwehrwarte  | 32,21 €  |
| 8. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung pp. der<br>Informations- und Kommunikationsmittel | 67,54 €  |
| 9. den Alarm- und Einsatzplaner  | 67,54 €. |
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung für die Beisitzer im Wahlausschuss**

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.09.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.08.1999 außer Kraft.

Emmelshausen, den 03.09.2004  
gez. Peter Unkel  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 03.09.2004

gez.

Peter Unkel

Bürgermeister